

WEGLEITUNG ZUR LOHNSUMMENMELDUNG UND -BESCHEINIGUNG

Jahr / Année / Anno:		2020			
Kundennummer / Numéro de client / Numero di cliente:					
AHV-Nummer Numéro AVS Numero AVS	Name Nom Cognome	Vorname Prénom Nome	Eintritt Entrée Entrata	Austritt Sortie Uscita	AHV-Lohn Salaire AVS Salario AVS
756.2854.9374.61	Barolo	Gianni	01.01.2020	31.12.2020	71'400.00
756.1121.9274.45	Carvalho	Pedro	01.01.2020	30.09.2020	59'445.00
756.1874.5364.20	Dürnmüller	Erich	01.01.2020	31.12.2020	49'443.45
756.1234.2544.11	Ganzner	Hans-Kaspar	01.01.2020	31.12.2020	82'112.50
756.3574.8926.05	Jovanović	Gora	01.03.2020	31.07.2020	8'480.00
756.3517.7534.51	Manić	Mileva	01.03.2020	30.06.2020	2'357.85
Total / Total / Totale					CHF 273'738.80

Laden Sie die Excel-Vorlage für die Lohnbescheinigung bei <https://www.far-suisse.ch/arbeitgeber/lohnsummenbeitraege/> herunter und senden Sie die Excel-Datei direkt an inkasso@far-suisse.ch.

Jahreszahl, Kundennummer

Kolonne 1 (AHV-Nummer)

13-stellige Versichertennummer gemäss dem offiziellen AHV-Ausweis. Ist die AHV-Nr. ausnahmsweise unbekannt, so ist das genaue Geburtsdatum unerlässlich

Kolonne 2 und 3 (Name und Vorname)

Name und Vorname in alphabetischer Reihenfolge

Kolonne 4 und 5 (Beschäftigungsdauer)

Beschäftigungsdauer

Kolonne 6 (AHV-Lohn)

FAR-beitragspflichtige Jahreslohnsumme jeder/jedes Versicherten

Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (FAR)
 Inkassostelle
 Sumatrastrasse 15 / Postfach 16
 8042 Zürich

Tel 044 258 81 38
 inkasso@far-suisse.ch
 www.far-suisse.ch

STIFTUNG FLEXIBLER ALTERSRÜCKTRITT
 FONDATION RETRAITE ANTICIPÉE
 FONDAZIONE PENSIONAMENTO ANTICIPATO

Übertrag

Zürich, 10. Dezember 2020

Kundennummer
 Lohnsummenmeldung / Beitragsabrechnung 2020

Lohnsumme 2020 fakturiert: CHF 260'000.00

Lohnsumme 2020 effektiv gemäss Lohnbescheinigung: CHF 273'738.80

Beitragssatz 7,75 % (gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 GAV FAR): : 100 x 7,75

Mit untenstehender Unterschrift wird der Betrag von CHF **21'214.75** als gesamte Beitragsschuld für das Jahr 2020 - unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Akontozahlungen - anerkannt.

Provisorische Lohnsumme 2021
 Ohne entsprechende Deklaration wird als Basis für 2021 die effektive Lohnsumme 2020 übernommen.

Beitragssatz 7,75 % (gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 GAV FAR): : 100 x 7,75

Mit untenstehender Unterschrift wird der Betrag von CHF **24'025.00** als in vier Akontozahlungen zu begleichende Beitragsschuld für das Jahr 2021 anerkannt. Die Akontozahlungen werden 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig, spätestens jedoch per Quartalsende, d.h. per 31.3., 30.6., 30.9 und 31.12.2021 (Art. 9 Abs. 2 GAV FAR).

Wir bitten Sie, das Lohnsummenmeldeformular 2020 samt Lohnbescheinigung ordnungsgemäss ausgefüllt und unterzeichnet bis zum 31. Januar 2021 zurückzusenden. Vielen Dank für Ihre Mitarbeit. Bei verspätetem Einreichen kann gemäss Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 4 Regl. FAR Verzugszins von 5 % erhoben werden.

Für Auskünfte kontaktieren Sie bitte inkasso@far-suisse.ch

Datum: Unterschrift:

Die effektiv FAR-pflichtige Beitragssumme für das Jahr 2020 ausrechnen

Provisorische Lohnsumme des Jahres 2021

Den Betrag für die Rechnungsstellung 2021 ausrechnen

Stempel und Unterschrift sind zwingend

MERKBLATT FAR-PFLICHTIGER LOHN

FAR-BEITRÄGE

- Ab dem 1. Januar 2020 betragen die Arbeitnehmerbeiträge 2,25 %.
- Die Arbeitgeberbeiträge betragen wie bisher 5,50 %.

Als massgeblicher Lohn gilt der AHV-pflichtige Lohn bis zum UVG-Maximum (2020: CHF 148'200.00 pro Jahr). Bei weiteren AHV-pflichtigen Lohnzuzahlungen gilt das Realisierungsprinzip. D.h., massgeblich ist jeweils der zum Zeitpunkt der effektiven Zahlung gültige Beitragssatz.

FAR-PFLICHTIG SIND UNTER ANDEREM

- Lernende, die ins AHV-pflichtige Alter kommen. Die FAR-Beitragspflicht im Jahre 2020 beginnt ab Jahrgang 2002
- Unselbständige Akkordanten
- Aushilfen
- Praktikanten
- Teilzeitangestellte
- Personen, die eine FAR-Rente beziehen und im Rahmen des erlaubten Verdienstes in GAV FAR unterstellten Betrieben arbeiten
- Personen, die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben, steht ein AHV-Freibetrag von CHF 1'400.00 pro Monat resp. CHF 16'800.00 pro Jahr zu. Der Betrag, der diese Freigrenze übersteigt und unter dem UVG-Maximum liegt, ist FAR-pflichtig.
- EO-Leistungen
- Ferien- und Überstundenentschädigung

NICHT FAR-PFLICHTIG SIND

- Leitendes Personal. Beachten Sie das Merkblatt «Leitendes Personal» unter <https://www.far-suisse.ch/arbeitgeber/lohnsummenbeitraege/>.
- Technisches und kaufmännisches Personal (unter technischem Personal versteht man z.B. Bauzeichner oder Ingenieure)
- Kantinen- und Reinigungspersonal
- Einkommen bis CHF 2'300.00 pro Betrieb und Jahr, wenn der Arbeitnehmer die Beitragsentrichtung nicht verlangt.
- Kranken- und Unfalltaggelder

AUSNAHME

IV-Taggelder sind AHV-pflichtig, jedoch nicht FAR-pflichtig.

BITTE BEACHTEN SIE

Ihre Deklarationspflicht bei Geschäftsaufgabe erlischt nicht mit der Einstellung der Geschäftsaktivität, sondern erst mit der Löschung des Firmeneintrages aus dem Handelsregister.

**Stiftung flexibler Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (FAR)
Inkassostelle**